

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulen
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Dr. Meike Winkler

Zimmer 222

Tel. 0421 361-98748
Fax 0421 496-98748

E-Mail: meike.winkler
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
12

Bremen, 23.03.2021

Mitteilung.Nr.97/2021

Verwendung des gewählten Namens von Schüler:innen mit transsexueller Prägung un- abhängig von einer amtlichen Namensänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage, ob Schulen auf z. B. Zeugnissen oder Bescheinigungen dem Wunsch von Schü-
ler*innen mit transsexueller Prägung, den von ihnen gewählten Namen vor einer amtlichen
Namensänderung zu verwenden, nachkommen dürfen, möchte ich Ihnen gerne folgende Hin-
weise geben:

I. Grundsatz

Möchten Schüler:innen mit transsexueller Prägung ihren bürgerlichen Vornamen offiziell
wechseln, ist dafür ein gerichtliches Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) erfor-
derlich. Das TSG enthält spezifische Voraussetzungen für einen amtlichen Vornamenswech-
sel.

Nicht geregelt ist die Frage, ob *vor* dem amtlichen Namenswechsel der neue Name verwendet
werden kann und welche Rechtswirkung ein auf den gewählten Namen ausgestelltes Zeugnis
nach außen entfaltet.

II. Einschätzung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat bezüglich der vergleichbaren Situation von
Trans*Studierenden 2016 eine rechtliche Einschätzung hierzu abgegeben:

1. Interne Angelegenheiten

Im Hinblick auf die Verwendung des neuen Namens bei (schul-)internen Angelegenheiten, die keine Außenwirkung entfalten, gibt es keinerlei rechtliche Bedenken.

2. Angelegenheiten mit Außenwirkung (z. B. Zeugnisse)

Eine Rechtspflicht zur Verwendung des amtlichen Namens aus anderen Vorschriften (wie z. B. bei Zeug:innenaussagen vor Gericht) besteht auch hier nicht. Entsprechendes gilt für andere schulische Bescheinigungen.

Bei Angelegenheiten, die Außenwirkungen entfalten, wie z. B. Zeugnisse oder Bescheinigungen, sprechen auch strafrechtliche Aspekte ausdrücklich nicht gegen die Zulässigkeit der Verwendung des gewählten Namens. Straftatbestände wie Urkundenfälschung, Falschbeurkundung im Amt oder Betrug sind hier nicht einschlägig, da die jeweiligen strafrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (ZeugnisVO) legt in § 14 fest, dass in Zeugnisformularen und Formularen für Lernentwicklungsberichte Vorname und Familienname der:des Schülers:in neben dem Geburtsdatum einzutragen sind. Eine Festlegung, dass es sich hierbei um den amtlichen Vornamen handeln muss, besteht nicht.

Bei Zeugnissen kommt es also nicht auf den (amtlichen) Vornamen oder das Geschlecht an. Vielmehr muss die Person identifizierbar sein. Die Feststellung der Identität kann z. B. durch geeignete Legitimationspapiere erfolgen, wie z. B. durch den Personalausweis.

III. Ergebnis

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken für die Schulen, bei Schüler:innen mit transsexueller Prägung deren selbst gewählten, noch nicht amtlich geänderten Vornamen zu verwenden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Rechtsreferat. Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gez. Dr. Meike Winkler